

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 29.11.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 29.11.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.11.2020 in der Fassung der Verlängerung vom 29.11.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 28a Abs. 1, 3 und 6, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 07.12.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und zur 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält.

- a) Die Verpflichtung gilt für geschlossene Räume in folgenden Bereichen:
- beim Aufenthalt in Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahen Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit der Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
 - in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen (insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern) für Patienten; für Ärzte und Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bei gesichtsnahen Behandlungen FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, z.B. zahnärztliche und augenärztliche Maßnahmen),
 - in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
 - in Räumlichkeiten zur Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - in Geschäften für das Personal in allen Bereichen des Publikumsverkehrs sowie bei Kundenkontakt.
- b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch der Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
- sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
 - wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 des 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.
- Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

c) Die Verpflichtung gilt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in folgenden Bereichen:

- außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr auf nachfolgenden Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des „Altstadtgrabenrings“ (begrenzt durch den Fürstengraben im Norden, durch den Löbdergraben im Osten und Süden, durch den Holzmarkt und den Teichgraben im Süden sowie durch den Leutragraben und den Johannisplatz im Westen):

Löbderstraße	Ludwig-Weimar-Gasse
Markt	Marktgäßchen
Oberlauengasse	Kirchplatz
Am Pulverturm	Probstei
Rathausgasse	An der Marktmühle
Saalstraße	Schlossgasse
Greifgasse	Hinter der Kirche
Unterlauengasse	Unterm Markt
Jenergasse	Johannisstraße

- im gesamten Stadtgebiet für:
 - aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
 - nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.

2. Betretungsverbot für öffentliche Orte

a) Das Betreten von öffentlichen Orten ist nur mit triftigem Grund gestattet. Zu den öffentlichen Orten zählen alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche, insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jena.

b) Triftige Gründe im Sinne von I. Ziffer 2. Buchstabe b) sind insbesondere (soweit dies hierfür notwendig ist, schließt dies die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs mit ein):

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, Behördengänge,
- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- der Besuch von geöffneten Kinderbetreuungs- und schulischen Bildungseinrichtungen,
- Versorgungsgänge, Einkauf und Besuch von zugelassenen Dienstleistungsbetrieben,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Einhaltung der Bedingungen von I. Ziffer 4,
- der Besuch bei außerhalb des eigenen Haushalts wohnenden Lebenspartnern,

- der zulässige Besuch in Kranken-, Pflege- und Alteneinrichtungen,
 - die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, wenn die Personenzahl den Umfang gemäß I. Ziffer 4 nicht überschreitet,
 - die Begleitung Sterbender sowie Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen,
 - die Versorgung von Tieren,
 - die Teilnahme an Versammlungen sowie religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften nach den Voraussetzungen von I. Ziffer 5 und 6,
 - die Teilnahme am nach § 11 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO erlaubten Training der Sportgymnasien sowie des Sportbetriebs der Profisportvereine und Kaderathleten,
 - Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 - Bewegung an der frischen Luft, wenn die Personenzahl den Umfang gemäß I. Ziffer 4 nicht überschreitet.
3. Öffentliche Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen und -angebote (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)
- a) Über § 6 Abs. 1 Satz 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus sind sämtliche öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Dies betrifft insbesondere auch:
- kulturelle Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
 - sonstige öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen.
- b) Ausgenommen vom Verbot unter Buchstabe 3 Ziffer a) sind klarstellend die in § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO aufgeführten Veranstaltungen, d.h. insbesondere Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG, religiöse Zusammenkünfte, dienstliche und berufliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen. Hierbei gelten jedoch folgende Einschränkungen:
- Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.
 - Für Versammlungen und religiöse Veranstaltungen gelten die besonderen Voraussetzungen von I. Ziffer 5 und 6.
- c) Über § 6 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus sind folgende Angebote und Einrichtungen der Kultur- und Freizeitgestaltung sowie folgende Bildungsangebote zu schließen:
- Bibliotheken, Museen,
 - Angebote der Erwachsenenbildung, insbesondere nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ausgenommen berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Technischen Hilfswerks),

- außerschulische Kinder- und Jugendbildungseinrichtungen, insbesondere Musik- und Kunstschulen.
4. **Private Veranstaltungen (§ 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 6 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)**

Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private bzw. familiäre Feiern oder Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten sind untersagt. Ausgenommen bei der Bestimmung der Personenzahl sind Kinder bis 14 Jahren.

5. **Versammlungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)**
- a) Bei Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen durch den Verantwortlichen sicherzustellen:
- Zwischen sämtlichen Teilnehmern muss stets ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben. Hierauf ist insbesondere durch regelmäßige Hinweise hinzuwirken.
 - Eine Anzahl von mehr als 200 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden, andernfalls kann die Versammlung verboten werden.
- b) Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG in geschlossenen Räumen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Zwischen sämtlichen Teilnehmern muss stets ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben. Zusätzlich ist pro Teilnehmer eine Mindestfläche von 5 qm vorzusehen. Hierauf ist insbesondere durch organisatorische Maßnahmen hinzuwirken.
 - Auch unter Beachtung der räumlichen Bedingungen sind nicht mehr als 100 Teilnehmer zugelassen.
- c) Für alle Teilnehmer gilt die Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen. Hierbei ist jeweils ein Abstand von mindestens 4 m zu den übrigen Versammlungsteilnehmern einzuhalten.

6. **Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)**

Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Zwischen den Teilnehmern muss durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 qm sichergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die dem gleichen Hausstand angehören.
- In geschlossenen Räumen ist zusätzlich pro anwesender Person eine Mindestfläche von 5 qm vorzusehen.
- Gemeinschaftliche Gesänge der Teilnehmer sind untersagt.
- Für alle Teilnehmer gilt die Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Redner während

ihres Beitrags. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 4 m zu den übrigen Teilnehmern einzuhalten.

- Zusammenkünfte, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

7. Gaststätten, Alkoholverkauf (§ 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

- a) Ausgenommen von der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist der Verkauf offener alkoholischer Getränke.
- b) Adventsmärkte, Adventsaußenstände sowie vergleichbare Verkaufsstände mit Ausschank von Alkohol sowie der Verzehr von verkauften Speisen an Ort und Stelle sind untersagt.
- c) Innerhalb von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

8. Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Für geöffnete Geschäfte und Betriebe des Groß- und Einzelhandels gelten bezüglich der zulässigen Fläche pro Kunde sowie hinsichtlich der Berechnung der maßgeblichen Verkaufsfläche die Regelungen von § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

Sonstige geöffnete Geschäfte, Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr müssen in ihren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung der anwesenden Personenzahl zum Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole vorsehen und umsetzen. Dies erfordert im Infektionsschutzkonzept unter anderem:

- Angaben zur nutzbaren bzw. begehbaren Fläche,
- weitgehende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m (unter Berücksichtigung der Personenbewegung),
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung sowie Aussagen zu Möglichkeiten der regelmäßigen Be- und Entlüftung.

Dies ist unter anderem durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs abzusichern.

Vorbehaltlich der konkreten Ermittlung der zulässigen Fläche durch den Verantwortlichen im jeweiligen Infektionsschutzkonzept nach den vorgenannten Maßstäben, wird eine Fläche von 10 qm pro Person als angemessen angesehen. Gemeint ist hiermit die für Kunden bzw. Publikum zugängliche Verkehrsfläche (d.h. Gesamtfläche abzüglich Verkaufsständen,

Regalen, Aufstellern usw.). Anwesendes Personal braucht bei der zu berücksichtigenden Personenzahl nicht eingerechnet zu werden.

9. Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen (§ 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

Abweichend von § 9 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, für stationäre Einrichtungen der Pflege sowie sonstige Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes:

- a) Jeder Bewohner darf täglich höchstens von einer Person für grundsätzlich insgesamt bis zu einer Stunde besucht werden. Die besuchende Person muss über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion verfügen (eine Testung mittels POC-Antigen-Schnelltest darf höchstens 2 Tage und mittels PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein). Jeder Besucher hat innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.
- b) Das Personal hat sich mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt sind, einem Test in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen. Die Einrichtungen sollen die Testungen organisieren.

10. Hochschulbetrieb

An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. Unaufschiebbare praktische Bildungsabschnitte oder Forschungsarbeiten, die besondere Labor- oder Arbeitsräume erfordern, sind zulässig. Dies gilt auch für die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken. Ebenso sind notwendige Prüfungen zu ermöglichen.

11. Regelungen für Risikopersonen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten.

Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Fünften Thüringer Quarantäneverordnung

- 1. Einwohner Jena bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 4 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.**

Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

- 2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.**

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 11.01.2021.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Jena, den 12. Dezember 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

i.V. Christian Gerlitz
Bürgermeister

